

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Mai 2008

Nr. 21

Inhalt	Seite
15.04.2008 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2008	464
17.04.2008 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2008	466
08.02.2008 - I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Hoyershausen	469
01.04.2008 - 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde in 31035 Barfelde	470
17.04.2008 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 9. Februar 1993 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerzen in Gerzen	472
29.04.2008 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. Mai 2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerzen	474
13.05.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 254 D „Am Berliner Kreisel“ der Stadt Hildesheim	476
13.05.2008 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans HN 250 A „Cheruskerring“ der Stadt Hildesheim	478
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Hildesheim	480

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Bekanntmachung der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 8**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28..Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 15. April 2008 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	um	um	gegenüber	nunmehr fest-
	EURO	EURO	EURO	gesetzt auf
			EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	88.400	0	3.360.600	3.449.000
die Ausgaben	84.700	248.500	7.015.000	6.851.200
Vermögenshaushalt				
die Einnahme	42.700	0	297.400	340.100
die Ausgaben	122.000	79.300	297.400	340.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 15. April 2008

Samtgemeindebürgermeister
(Wecke)



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 7.5.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 15.5.2008 bis 23.5.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 13.5.2008
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindebürgermeister**

I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2008

der Stadt Alfeld (Leine)

und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 17. April 2008 folgende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	142.600,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	32.440.700,00 €
nunmehr festgesetzt auf	32.583.300,00 €
die Ausgaben erhöht um	142.600,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	32.440.700,00 €
nunmehr festgesetzt auf	32.583.300,00 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	295.500,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	7.643.100,00 €
nunmehr festgesetzt auf	7.938.600,00 €
die Ausgaben erhöht um	295.500,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	7.643.100,00 €
nunmehr festgesetzt auf	7.938.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

2.576.400,00 €

wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 9.814.000,00 € erhöht und nunmehr auf
10.014.000,00 €
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von

5.400.000,00 €

nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

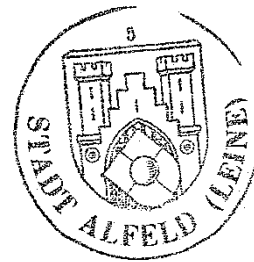
§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, wird nicht geändert.

Alfeld (Leine), 17. April 2008

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.5.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs.1 NGO

vom 15.5.2008 bis 23.5.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 13.5.2008

Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister**

Gemeinde Hoyershausen

I. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Hoyershausen

Aufgrund der §§ 6,7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S.382) hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen in seiner Sitzung 08.02.2007 folgenden Nachtrag zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hoyershausen beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung :

Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den folgenden amtlichen Bekanntmachungskästen vorgenommen:

1. Gemeinde Hoyershausen
 - a) Ecke Lange Straße/Kirchhofstraße (Buswartehalle)
2. Ortsteil Lübbrechtsen
 - b) Mittelstraße
3. Ortsteil Rott
 - c) Dorfstraße

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

Artikel II

Dieser Artikel tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hoyershausen, 08.02.2007

Gemeinde Hoyershausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde in 31035 Barfelde

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde am 01.04.2008 folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -: 300,00 €
 - b) für Personen bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: 150,00 €
2. Wahlgrabstätte
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 540,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 18,00 €
3. Pflegeleichte Urnenrasengrabstätte
für 30 Jahre, je Grabstelle 1.000,00 €
4. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte
für 30 Jahre, je Grabstelle 1.200,00 €
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
 - a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a);
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- je Bestattungsfall -: 75,00 €

Artikel 2

Dieser 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach seiner Genehmigung und am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Barfelde, den 01.04.2008

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende(r)

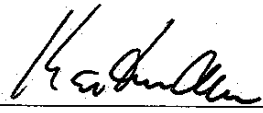


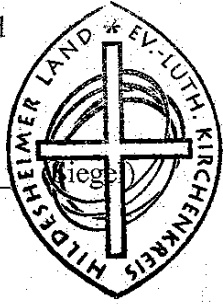

Kirchenvorsteher(in)

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den **28. APR. 2008**

Der Kirchenkreisvorstand Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter


Kastmann, Kirchenkreisamt



1. Änderung der Friedhofsordnung vom 9. Februar 1993 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerzen in Gerzen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerzen am 17. April 2008 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 11 Abs. 1 b) werden folgende Buchstaben c), d), e), f), g), h), eingefügt:

- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
- f) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen
- g) Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- h) Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

2. Der bisherige § 14 wird durch folgenden § 14 ersetzt:

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

4. Nach § 14a wird Folgendes eingefügt:

§ 15

Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Pflegeleichte Rasengräber sind Reihengrabstätten, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden. Es sind nur Erdbestattungen möglich.
- (2) Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, im Boden liegenden Steinplatte (50cm x 50cm) zu erfolgen, die den Namen und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Grabplatte wird vom Nutzungsberechtigten beschafft.
- (4) Das Abstellen von Blumenschmuck auf der Grabplatte selbst ist nicht zulässig.

§ 15a

Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber sind Wahlgrabstätten, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden. Es sind nur Erdbestattungen möglich.
- (2) Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre vergeben.

- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, im Boden liegenden Steinplatte (50cm x 50cm) zu erfolgen, die den Namen und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Grabplatte wird vom Nutzungsberechtigten beschafft.
- (4) Das Abstellen von Blumenschmuck auf der Grabplatte selbst ist nicht zulässig.

§ 15b

Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Pflegeleichte Urnenrasengräber sind Reihengrabstätten, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden. Es sind nur Urnenbeisetzungen möglich.
- (2) Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, im Boden liegenden Steinplatte (40cm x 30cm) zu erfolgen, die den Namen und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Grabplatte wird vom Nutzungsberechtigten beschafft.
- (4) Das Abstellen von Blumenschmuck auf der Grabplatte selbst ist nicht zulässig.

§ 15c

Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgräber sind Wahlgrabstätten, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden. Es sind nur Urnenbeisetzungen möglich.
- (2) Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre vergeben.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, im Boden liegenden Steinplatte (40cm x 30cm) zu erfolgen, die den Namen und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Grabplatte wird vom Nutzungsberechtigten beschafft.
- (4) Das Abstellen von Blumenschmuck auf der Grabplatte selbst ist nicht zulässig.

Artikel 2

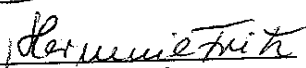
Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gerzen, den 17. April 2008

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende(r)



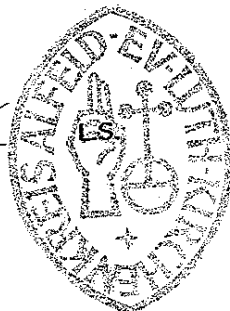

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Alfeld, den 05.05.2008

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag


(Bevollmächtigter)



1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. Mai 2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerzen hat der Kirchenvorstand am 29.04.2008 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 590,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 300,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 850,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 28,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 540,00 € |
|---------------------------------|----------|

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 20,00 € |

5. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 1.490,00 € |
|---------------------------------|------------|

6. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen:

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrab für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 1.750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle - : | 58,00 € |

7. Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 1.290,00 € |
|---------------------------------|------------|

8. Rasenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen:

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrab für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle - : | 45,00 € |

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 4.a), 6.a) oder 8.a).
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 4.b), 6.b) oder 8.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gerzen, den 29.04.2008

Der Kirchenvorstand:

René V.
Vorsitzende(r)

LS.

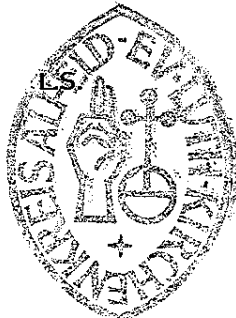
Herminie Trute
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Alfeld, den 05.05.2008

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag

[Signature]
(Bevollmächtigter)





Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 254 D „Am Berliner Kreisel“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 28.04.2008 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 301-508, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HO 254 D „Am Berliner Kreisel“ in Kraft.

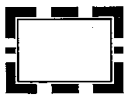
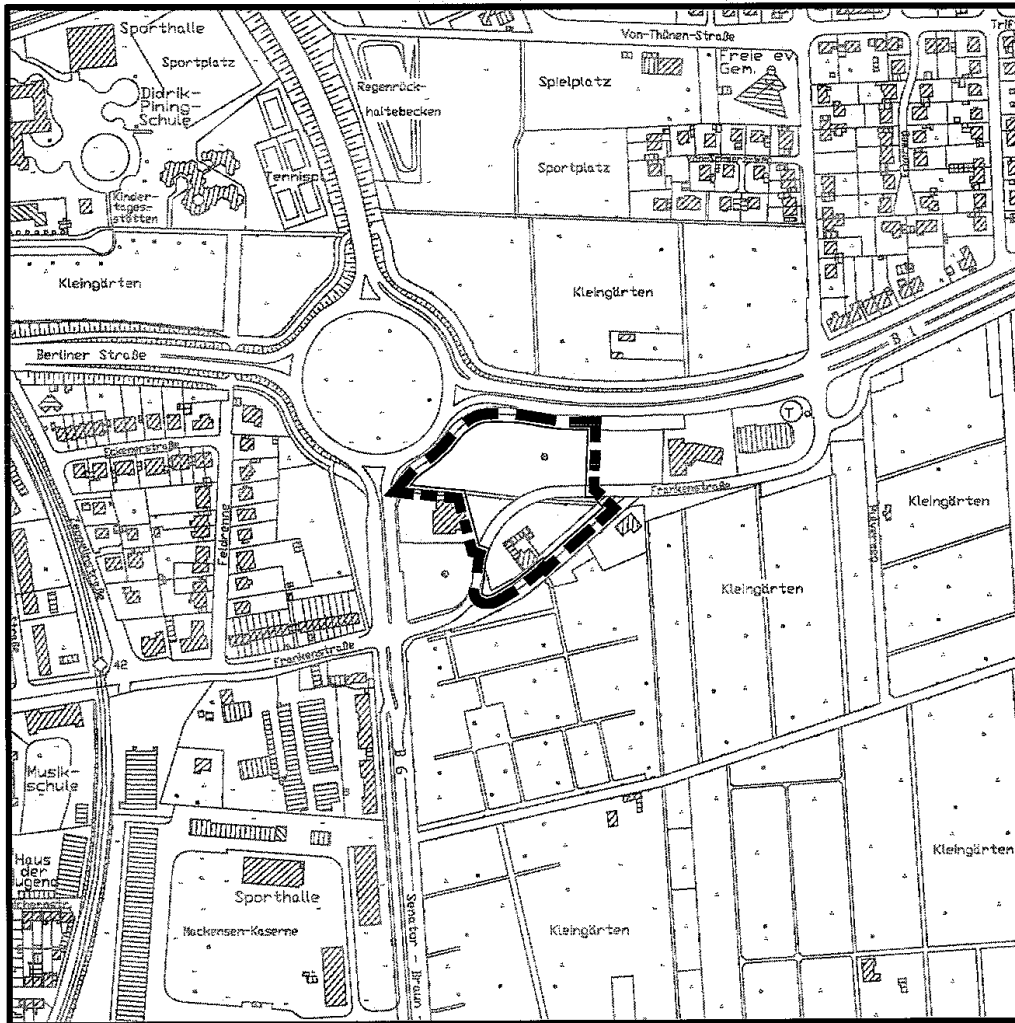
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 13. Mai 2008

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan HO 254 D



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

FB Stadtplanung und Stadtentwicklung

01/08

M 1:5000



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans HN 250 A „Cheruskerring“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 28.04.2008 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 301-508, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans HN 250 A „Cheruskerring“ in Kraft.

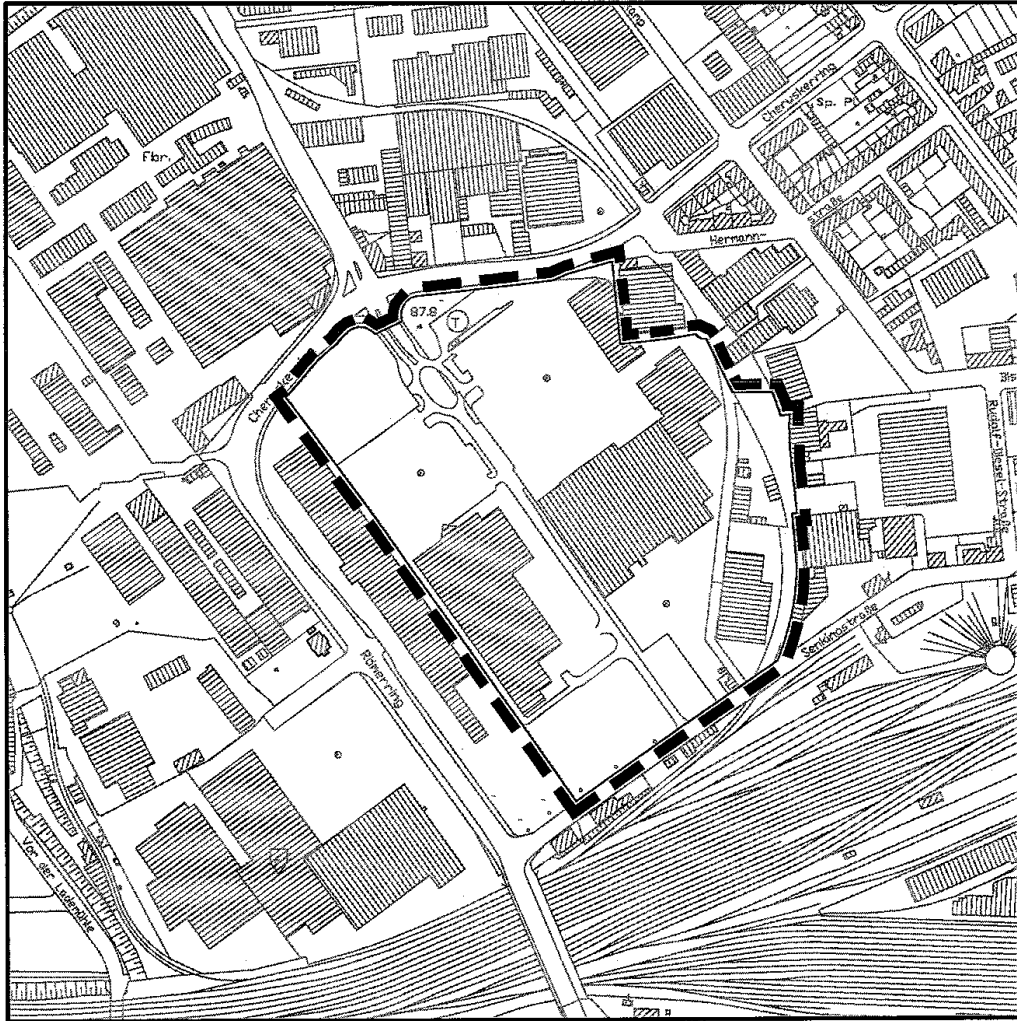
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 13. Mai 2008

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplans HN 250 A



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

12/07 M.1:5000

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

*Der von der Stadt Hildesheim im Februar 2001 ausgestellte
Dienstausweis Nr. 568 für die Stadtoberinspektorin Cornelia Stöltje
ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.*